

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten beschließt folgende

Friedhofsordnung 2018

nach § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007 idgF

für den Hauptfriedhof und die Bezirksfriedhöfe der Landeshauptstadt St. Pölten

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe

Hauptfriedhof	St. Pölten, Goldegger Straße
Bezirksfriedhöfe	Pottenbrunn Radlberg St. Georgen Spratzern Stattersdorf Viehofen.

stehen im Eigentum der Landeshauptstadt St. Pölten, im Folgenden kurz Stadt genannt.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten.

Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die im Stadtgebiet verstorben sind, oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt St. Pölten waren, oder ein Benützungsrecht an einer Familiengrabstelle eines dieser Friedhöfe besitzen.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

Beisetzungen in Reihengräbern, bei denen die Kosten von der Stadt oder von Sozialhilfeverbänden getragen werden, finden nur auf dem Hauptfriedhof statt.

(3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der städtischen Friedhofsverwaltung besorgt. Die städtische Friedhofsverwaltung befindet sich in den Büroräumlichkeiten am Hauptfriedhof in der Goldegger Straße 52. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht.

- (4) Der Stadt obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe.

§ 2

Einteilung der Friedhöfe

Von der Friedhofverwaltung ist ein übersichtliches Verzeichnis über die Gräber und deren Belag zu führen, aus dem die Identität des oder der Bestatteten sowie der benützungsberechtigten Personen hervorgeht. In Verbindung mit diesem Gräberverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Gräber, Gräfte, Urnengräber, Urnengräfte sowie Urnenstelen und der anonymen Naturbestattungen zu führen.

§ 3

Grabstellen

Die Grabstellen befinden sich im Eigentum der Stadt und es können an ihnen lediglich Benützungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Benützungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.

Die Friedhöfe verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

1. gemeinsame Reihengräber
 - a) für Erwachsene
 - b) für Kinder bis zu 10 Jahren
2. einfache Reihengräber
 - a) für Erwachsene
 - b) für Kinder bis zu 10 Jahren
3. Einzel- und Familiengräber
 - a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen
 - b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen
 - c) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen
 - d) Randgräber (Hauptfriedhof Gruppe I – VIII)
 - e) Mauergräber (Hauptfriedhof)
4. Gräfte
 - a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
 - d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen

5. Urnenerdgräber
 - a) zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen
 - b) zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen
6. Urnengräfte, zur Beisetzung von bis zu 6 Urnen.
7. Stelen
 - a) zur Beisetzung bis zu 3 Urnen
 - b) zur Beisetzung bis zu 6 Urnen
8. Fläche für anonyme Naturbestattung mit ausschließlich verrottbaren Urnen

Urnen können auch in Familiengräbern beigesetzt werden.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung liegt das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsberechtigtes hervorgeht und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsberechtigtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder eine bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), den Namen des Verstorbenen, die genaue Bezeichnung des Friedhofes, die genaue Bezeichnung der Grabstelle, der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsberechtigtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

Die Mindestruhefrist im Bereich der anonymen Naturbestattung für verrottbare Urnen beträgt 10 Jahre bzw. 20 Jahre.

§ 7

Verlängerung des Benützungrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Stadt verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Stadt die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Stadt übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Stadt entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007 idgF),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007 idgF).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Stadt auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Stadt sowie am Friedhof kundgemacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Stadt über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Stadt Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstellen sind die Benützungsberechtigten verantwortlich.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Stadt im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizulegen.

Die Zustimmung zur angezeigten Ausgestaltung des Grabes wird unter anderem nur unter der Bedingung erteilt, dass die für die Ansehnlichkeit der Grabanlage, sowie für die Sicherheit von Personen maßgeblichen Teile, von befugten Gewerbebetrieben hergestellt, aufgestellt oder aufgebracht werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die dauerhafte Standsicherheit von Errichtungen die, wie durch Umsturz (z.B. Grabsteine) oder Einbruch (z.B. Abdeckungen), zu Personen- oder Sachschäden führen könnten. Der befugte Gewerbebetrieb hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

- (3) Die Fundamente für Grabdenkmäler werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Erneuerung von alten Fundamenten erfolgt witterungsbedingt nur in der frostfreien Zeit und hierfür wird ein Kostenersatz verrechnet.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
- a) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Stadt auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. (4) a) bis c) nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

Gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid ist von der Friedhofsverwaltung ein Aufstellungschein auszustellen, der folgende Daten zu enthalten hat:

- a) Name des Benützungsberechtigten
- b) Bezeichnung des Friedhofes
- c) Genaue Bezeichnung der Grabstelle
- d) Name des letzten Verstorbenen

Dem Aufstellungschein ist eine Kopie der Beschreibung anzuheften und vor Errichtung im Büro der Friedhofsverwaltung am Hauptfriedhof abzugeben und überprüfen zu lassen.

- (6) Denkmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Benützungsberechtigten entfernt werden.

- (7) Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für die Überwachung und Instandhaltung von Grabdenkmälern und dergleichen, die Gemeinde haftet außerdem nicht für Schäden, die eine Grabanlage bzw. deren Ausgestaltung durch Dritte erleidet.
- (8) Mit Ausnahme der unten angeführten Gräberfelder ist die gesamte Fläche einer Grabstelle gärtnerisch auszugestalten:
- a) städtischer Hauptfriedhof – Gruppen I bis XVII, sowie XX, XIX U und XX U
 - b) Bezirksfriedhöfe
 - Pottenbrunn
 - St. Georgen
 - Spratzern
 - Stattersdorf
 - Viehofen
 - c) Die Gruppen I bis X am Bezirksfriedhof Radlberg
- In diesen, unter a, b und c angeführten Gräberfeldern sind Grababdeckungen in Natur- oder Kunststein zugelassen. Grabeinfassungen auf der Gruppe XVIII, ausgenommen 23, 30 (Urnengräber) und 34 dürfen maximal 6 cm breit und 12 cm hoch sein, müssen zerlegbar ausgeführt und dürfen nur an der Ecke einzementiert werden.
- (9) Die Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 140 cm und nicht breiter als 125 cm sein. Die zulässigen Maße von Gedenkzeichen für Urnengräber betragen in der Höhe bis zu 80 cm und in der Breite bis zu 70 cm. Abweichungen von diesen Ausmaßen können von der Friedhofsverwaltung nur für bestimmte Grabstellen oder Gräfte mit entsprechend großen Flächen oder für im Friedhofsplan besonders bezeichnete Gräberfelder zugelassen werden.
- (10) Um die künftige Instandsetzung der Friedhofsmauern durch die Stadt zu ermöglichen, ist es bei Mauergräbern und -gräften nun nicht mehr gestattet, die Friedhofsmauern zur Anbringung von Grabdenkmälern zu verwenden. Bestehende Anlagen müssen vom Nutzungsberechtigten aber erst anlässlich einer Umgestaltung bzw. Generalsanierung entsprechend angepasst werden.

- (11) Für die Errichtung von Gräften bzw. der Ausmauerung von Gräften und Grabkammern ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen und die Stadt St. Pölten, Abteilung Bau- und Feuerpolizei, nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- (12) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Stadt, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte/n Person/en zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigte/n Person/en durch die Stadt. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Stadt.
- (13) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Etwaige Bepflanzungen dürfen eine Wuchshöhe von 1,5 m nicht überschreiten und nicht über die Umrandung der Grabstelle hinausragen.
- (14) Kränze, Buketts und Blumengebinde müssen den Richtlinien für die Herstellung umweltgerechter und kompostierfähiger Grabfloristik in NÖ, herausgegeben von der Landesgartenbauvereinigung NÖ, entsprechen.
- (15) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Stadt oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Stadt hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden.
Nach Ablauf der sechs Monate kann die Stadt über die Gegenstände frei verfügen.
- (16) Im Bereich der anonymen Naturbestattung erfolgt die Pflege ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Stadt berechtigt, die benützungsberechtigte/n Person/en mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Stadt sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte/n Person/en unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Kundmachungstafel der Friedhofsverwaltung bzw. an weiteren Stadttafeln durch Anschlag verlautbart.
- (4) Kommt eine benützungsberechtigte Person seiner Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Stadt anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Stadt eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 13

Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Stadt.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Stadt unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Stadt bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Stadt, in der sich die Leiche befindet, und der Stadt, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Stadt, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der nachstehend angeführten Besuchszeiten betreten werden:
- während der Sommerzeit täglich von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr
während der Winterzeit täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- (2) Von allen Besuchern eines Friedhofs wird erwartet, dass sie sich an den traditionellen, gesellschaftlichen Konsens über das Verhalten auf Friedhöfen in

Österreich halten. Diesbezüglich soll angemessene Kleidung und ruhiges, ernstes Verhalten besonders angeführt werden. Selbstverständlich dürfen die Besucher keine Verunreinigungen und Beschädigungen verursachen.

Die Friedhofsverwaltung ist angehalten Besucher zu verweisen, die in gröblicher Weise gegen die gesellschaftlichen Erwartungen verstoßen.

Die Friedhöfe sind grundsätzlich zu Fuß aufzusuchen. Von diesem Gebot ausgenommen sind Kleinfahrzeuge (z.B. Rollstuhl), die ein Mensch auf Grund einer körperlichen Einschränkung für seine Fortbewegung benötigt.

Die Friedhofverwaltung kann das Betreten eines bestimmten Friedhofs oder Teilbereiche eines Friedhofs beim Vorliegen schwerwiegender Gründe, z.B. wegen Gefahren für Besucher, wegen Bauarbeiten oder Arbeiten, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden muss, vorübergehend untersagen.

Auf den Friedhöfen der Stadt gilt strikte Mülltrennung. Die diesbezüglichen Hinweisschilder an den Müllablagerungsstätten sind unbedingt zu beachten.

- (3) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Stadt bzw. den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- Tiere auf die Friedhöfe mitzunehmen.
 - Rauchen und Alkoholkonsum.
 - Plakatieren, Werbung verteilen, Waren- und Dienstleistungen anbieten.
 - Die Verwendung von Kränzen, Buketts, Blumengestecke und sonstigem Grabschmuck, die nicht den Richtlinien für die Herstellung umweltgerechter und kompostierfähiger Grabfloristik in NÖ entsprechen.
 - Radfahren. Räder zu schieben ist zum Transport von Material und Geräten zur Grabpflege erlaubt.
 - Die Benützung der nicht geräumten oder nicht gestreuten Wege bei Glatteis oder Schneelage.
- (4) Einschlägige, gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von entsprechend befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Auf den Friedhöfen dürfen an Ort und Stelle nur jene Arbeiten durchgeführt werden, die ihrer Art nach nur vor Ort durchgeführt werden können. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb, insbesondere Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkveranstaltungen, nicht gestört werden.

Die Friedhofsverwaltung kann für Gewerbetreibende zur Ausübung ihres einschlägigen Gewerbes auf den Friedhöfen, sowie für nicht gehfähige oder schwer gehbehinderte Personen, auf Grundlage eines entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens, eine örtlich und zeitlich beschränkte, schriftliche Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Fahrzeugen erteilen, soweit die Anlageverhältnisse eines Friedhofs und die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof die Benützung eines Fahrzeugs überhaupt zulassen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann bei missbräuchlicher Verwendung von der Friedhofsverwaltung widerrufen werden. Die Stadt ersucht alle Besucher der Friedhöfe um Verständnis für die im NÖ Bestattungsgesetz 2007 idgF und in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Regeln um deren Einhaltung!

§ 16

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung 2018 werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 idgF vorliegt, nach dem genannten Gesetz dem Magistrat angezeigt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung 2018 tritt am 1.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.